

Sitzungsvorlage

Datum: 21.04.2020

Drucksache Nr.: **20/0157**

Beratungsfolge Jugendhilfeausschuss	Sitzungstermin 16.06.2020	Behandlung öffentlich / Entscheidung
---	-------------------------------------	--

Betreff

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt zum 01.08.2020 die Änderung der Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß der §§ 23, 24 SGB VIII in Verbindung mit dem städtischen Qualitätskonzept Kindertagespflege in der in der heutigen Sitzung vorgelegten Fassung.

Sachverhalt / Begründung:

Zum 01.08.2020 tritt die dritte Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Kraft. In Folge müssen die nachfolgenden Änderungen in die Richtlinien zur finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege angepasst bzw. mit aufgenommen werden.

Das städtische Qualitätskonzept Kindertagespflege beinhaltet die zu erfüllenden Qualifizierungsstandards einer Kindertagespflegeperson und deren Tagespflegestelle. Demzufolge wurden auch hier die Änderungen resultierend aus der KiBiz-Änderung und den Neuerungen im Rahmen der Einführung einer Nachweispflicht der Masernimmunität, und Vorgaben des städtischen Bauaufsichtsamts (Vorlage eines Brandschutzkonzeptes in Großtagespflegestellen) und der Lebensmittelüberwachung (Anforderung an die Räume einer Tagespflegestelle) in das Qualitätskonzept mit aufgenommen.

Darüber hinaus wurden zum besseren Verständnis für die Bürger redaktionelle Änderungen in den Richtlinien vorgenommen.

Durch die Vielzahl an gesetzlichen Änderungen werden diese im nachfolgenden Text mit den dazugehörigen Erläuterungen dargestellt. In der als Anlage beigefügten Synopse sind die überarbeitenden Textbausteine gegenübergestellt und in den Begründungen zum besseren Verständnis die dazugehörigen Erläuterungen komprimiert wiedergegeben.

1. Änderung der Begrifflichkeit Tagespflegeperson in Kindertagespflegeperson

Mit der neuen Begrifflichkeit soll die gesellschaftliche Anerkennung dieser anspruchsvollen Tätigkeit gestärkt und der deutlich gestiegenen Qualität dieses Betreuungsangebotes Nachdruck verliehen werden. Des Weiteren wird durch die neue Begrifflichkeit eine bessere Abgrenzung zu Tagespflegeangeboten in anderen Bereichen (z. B. Altenpflege) sichergestellt. Der Begriff Tagespflegeperson wurde somit durch den Begriff Kindertagespflegeperson in den Richtlinien und im Qualitätskonzept ersetzt.

2. Festsetzung des Erstattungsbetrags beim interkommunalen Ausgleichs

Ab 01.08.2020 wird der interkommunale Ausgleich im Rahmen der Betreuung eines Kindes, welches bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut wird, neu geregelt; vgl. § 49 Abs. 3 KiBiz:

„...Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts abweichendes vereinbaren...“.

Gemäß der Kommentierung zum Gesetzentwurf verfolgt diese Regelung das Ziel der Entbürokratisierung und Vereinfachung im Rahmen der Übernahme der Beiträge.

Ausgangssituation

Bisher erfolgte die Erstattung für die Betreuung eines Augustiner Kindes in einem anderen Jugendamtsbezirk auf Grundlage der bisher geltenden Vereinbarung der Jugendämter zum interkommunalen Ausgleich. Seinerzeit wurde die Vereinbarung von den Jugendämtern Bad Honnef, Bonn, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Rheinbach, Siegburg, Troisdorf und Sankt Augustin unterschrieben. Die Abwicklung der Erstattungsansprüche wurde seitens der zuständigen Sachbearbeiter/innen individuell zwischen den betroffenen Jugendämtern abgestimmt. Je nach Situation (Anzahl der Betreuungsstunden/Kinder, Anzahl der zuständigen Jugendämter) wurden die Stunden pro Kind anteilig berechnet, um Über- bzw. Unterschreitungen im Rahmen der Zahlungen der Erstattungsansprüche an die Kindertagespflegeperson zu vermeiden. In den Fällen, in denen von beiden zuständigen Jugendämtern jeweils ein Kind eine Tagespflegestelle der anderen Kommune besuchte und somit eine Ausgewogenheit in den Kosten gegeben war, erfolgte in der Regel kein gegenseitiger Erstattungsausgleich.

Bei den Jugendämtern, die seinerzeit nicht die Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich unterschrieben haben, erfolgte die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag durch die jeweilige Kindertagespflegeperson.

Fazit

Gemäß § 49 Abs. 3 KiBiz entfällt somit zukünftig die Antragsstellung durch die Kindertagespflegeperson und die anteiligen Berechnungen in den Fällen, in denen mehrere Jugendämter mit unterschiedlichen Stundenprofilen beteiligt sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Absprachen der betroffenen Jugendämter untereinander (z. B. bei einer beidseitigen Ausgewogenheit der Erstattungskosten), so dass eine Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Verwaltungsaufwand auch zukünftig gewährleistet ist.

Finanzielle Auswirkungen

Im Durchschnitt besuchen seit einigen Jahren ca. 25 Sankt Augustiner Kinder in einem Kindergartenjahr eine Tagespflegestelle in einer anderen Kommune und ca. 15 Kinder aus einer anderen Kommune besuchen eine Augustiner Tagespflegestelle. Insofern werden bei den Mittelanmeldungen die zu leistenden anteiligen Erstattungsbeiträge im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs stets mit berücksichtigt, so dass durch die gesetzliche Änderung nicht mit Mehrausgaben in den Transferleistungen zu rechnen ist.

3. Randzeitbetreuung / ergänzende Kindertagespflege

- **Änderung der Begrifflichkeit „Randzeitbetreuung“ in „ergänzende Kindertagespflege“**
- **Umfang des Betreuungsbedarfs im Rahmen der ergänzenden Betreuung (§ 23 Abs. 1 KiBiz)**
- **Vergütungsanspruch im Rahmen der ergänzenden Betreuung (§ 48 Abs. 5 KiBiz)**

Ausgangssituation

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 KiBiz können Kinder die zusätzlich zu dem Besuch einer Kindertageseinrichtung eine Betreuung benötigen, ergänzend in Kindertagespflege betreut werden. Umgangssprachlich wird diese Form der Betreuung als „Randzeitbetreuung“ bezeichnet. In den derzeit geltenden städtischen Richtlinien ist festgelegt, dass Kinder die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagschule eine Betreuung in Kindertagespflege benötigen, ab einem Betreuungsbedarf von mindestens 10 Stunden pro Woche für die Dauer von wenigstens drei Monaten eine finanzielle Förderung gewährt wird.

Ab 01.08.2020 wird der Begriff „Randzeit“ als „ergänzende Betreuung“ im § 23 Abs. 1 KiBiz benannt und erstmalig das Stundenprofil im Rahmen des Betreuungsbedarfs wie folgt definiert:

„...Liegt der Betreuungsbedarf des Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden...“

Gemäß der Kommentierung zum Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu besonderen Zeiten (Schicht- und Nachtarbeit) hierdurch unterstützt werden.

„...Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden...“ (§ 48 Abs. 1 Satz 2 KiBiz).

Fazit:

Ob Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit der ergänzenden Betreuung in ihr Betreuungsangebot mit aufnehmen, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt schwer einschätzen. Bisher konnten Bedarfe von Eltern, die vor oder nach der Öffnungszeit einer Kindertageseinrichtung/OGS eine Betreuung für ihr Kind benötigten, nur selten in Kindertagespflege vermittelt werden.

Der überwiegende Teil der Kindertagespflegepersonen bietet ein Betreuungsangebot von Montag bis Freitag, im Umfang von 35 – 45 Stunden pro Woche, in der Regel für fünf Kinder zeitgleich, unter 3 Jahren an. Private Termine/Erledigungen für sich oder mit der eigenen Familie müssen außerhalb der Betreuungszeiten der Tagespflegekinder erledigt werden. Ebenso erfolgen die Vorbereitung der eigenen pädagogischen Arbeit, die Durchführung von Elterngesprächen oder die Erstellung von Bildungsdokumentationen in der Regel außerhalb der Betreuungszeiten der Tagespflegekinder. Aus diesen vorgenannten Gründen haben in den letzten Jahren nur vereinzelt Kindertagespflegepersonen eine Betreuung für Kinder in Randzeit – zukünftig ergänzende Betreuung - angeboten.

Inwieweit die Anpassung der Vergütung als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger/innen im Rahmen dieses Angebotes einen zusätzlichen Anreiz für Kindertagespflegepersonen darstellen könnte, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen.

Finanzielle Auswirkungen

Die im Rahmen der ergänzenden Betreuung eingesetzten Personen müssen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten verfügen. Darüber hinaus sind sie bei einem Angebot der ergänzenden Betreuung mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegern/innen mit staatlicher Anerkennung zu vergüten (§ 48 Abs. 5 KiBiz).

Die Vergütung bzw. Eingruppierung von staatlich anerkannten Kinderpfleger/innen erfolgt in den städtischen Kindertageseinrichtungen gemäß Tabelle TVöD VKA, Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe S 3 und wäre vorbehaltlich der Beschlussfassung der Drucksachen-Nr. 20/0179 (Verteilung der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung gemäß § 48 KiBiz) in die städtischen Richtlinien bzw. Anlage zu den Richtlinien: „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“ mit aufzunehmen.

Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung vorbehaltlich der Beschlussfassung der Drucksachen-Nr. 20/0179:

- zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Kosten in Bezug auf den Verwaltungsaufwand die in § 23 Abs. 1 KiBiz benannte „Regelmäßigkeit“ mit einem Bedarf von „länger als drei Monate“ weiterhin festzuschreiben,
- zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Änderung der Stunden von bisher „ab 10 Stunden pro Woche“ auf ab 1 Stunde pro Woche festzusetzen.

4. Änderung in den Qualifikationsanforderungen im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis

Ausgangssituation

Gemäß der geltenden städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII die Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden mit abschließender Prüfung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erforderlich. Mit Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2020 soll sukzessive die Umstellung der Qualifizierung vom DJI-Curriculum (160 Stunden) auf das vom DJI weiterentwickelte „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) im Umfang von 300 Stunden sichergestellt werden (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Ziel ist die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege; insbesondere im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung und Förderung von Kindern unter drei Jahren.

Des Weiteren kommt hinzu, dass die Qualifizierung nach QHB bereits ab 01.08.2020 erforderlich ist für:

- Kindertagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis mit der Möglichkeit des Abschlusses von 10 Verträgen (5 Kinder zeitgleich), zum Beispiel für die Sicherstellung des Angebotes der ergänzenden Betreuung (siehe hierzu auch Ziffer 3), erwerben möchten (§ 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz);
- Kindertagespflegepersonen (maximal 3), die in einem Verbund (Großtagespflegestelle) zusammenarbeiten, und im Rahmen der Pflegeerlaubnisse insgesamt 15 Verträge, zum Beispiel für die Sicherstellung eines Platzsharings für geringere Betreuungsbedarfe, erwerben möchten (§ 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz);
- Kindertagespflegepersonen, die als Anstellungsträger tätig werden wollen (§ 22 Abs. 6 Satz 3 KiBiz) bzw. als solche bereits tätig sind.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KiBiz). Bereits tätige Kindertagespflegepersonen mit einem Qualifizierungsabschluss von 160 Stunden nach DJI-Curriculum haben die Möglichkeit, über eine tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifizierung im Umfang von 140 Stunden den Abschluss nach QHB (300 Stunden) zu erwerben.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 KiBiz können die zuständigen Gremien per Satzung/Richtlinie regeln, dass die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen zum Nachweis ihrer persönlichen/fachlichen Eignung eine Qualifizierung auf Grundlage des QHB nachweisen müssen.

Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen aus Sankt Augustin erfolgt durch den Bildungsanbieter DRK (Deutsches Rotes Kreuz). Da aufgrund der Corona-Pandemie die seitens des Bildungsträgers DRK anberaumte Informationsveranstaltung zur Einführung des QHB, am 25.03.2020, für die Jugendämter des Rhein-Sieg-Kreises, nicht stattfinden konnte, liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Aussagen zu den erforderlichen Rahmenbedingungen (z. B. Gestaltung der Qualifizierung und Aufbauqualifizierung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Teilnehmerplätze/Kurse im Jahr, Umsetzung der im QHB vorgegebenen Praktika in Kitas und Kitap, Anforderungsprofil an die Fachberatungen und Kindertageseinrichtungen, Ausgestaltung der Pflegeerlaubnis etc.) vor.

Für die Qualifizierung nach QHB im Umfang von 300 Stunden werden insgesamt 2.690,00 € pro Teilnehmer/in seitens des DRK veranschlagt. Für die Absolvierung des tätigkeitsbegleitenden Aufbaukurses für bereits tätige Kindertagespflegepersonen wird mit einem Kostenaufwand von 1.290,00 € pro Teilnehmer/in kalkuliert.

Maßnahmen

Um die Entwicklung der Qualität in der Kindertagespflege weiterhin sicherzustellen und die Angebote im Rahmen einer ergänzenden Betreuung oder eines Platzsharings für geringe Stundenanfragen in Großtagespflegestellen möglich zu machen, empfiehlt die Verwaltung die Umstellung der Qualifizierung von bisher 160 Stunden nach DJI-Curriculum auf 300 Stunden analog QHB-Qualifizierung einzuführen und die gesetzlich eingeräumte Übergangszeit bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen.

Für den Fall, dass Kindertagespflegepersonen sich für einen frühzeitigeren Beginn der Qualifizierung nach QHB entscheiden möchten, empfiehlt die Verwaltung des Weiteren nachfolgende Regelung in die Richtlinien mit aufzunehmen:

- Angehenden Kindertagespflegepersonen, die sich mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 bereits für die Teilnahme an einer Qualifizierung mit QHB-Abschluss entscheiden, wird der ab 01.08.2020 seitens des Landes gewährte Zuschuss in Höhe von 2000,00 € (§ 46 Abs. 4 KiBiz) nach erfolgreicher Absolvierung gewährt. Darüber hinaus gehende Kosten sind seitens der Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.
- Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die sich mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 bereits für die Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung nach QHB bei einem Bildungsträger entscheiden, wird gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz kein Zuschuss seitens des Landes gewährt. Die Kosten sind seitens der Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Nutzung der Übergangszeit im Rahmen der Einführung der Qualifizierung nach QHB und die Aussage des Bildungsanbieters DRK, dass im Kindergartenjahr 2020/2021 parallel weiterhin die Qualifizierung nach DJI-Curriculum (160 Stunden) angeboten werden wird, enthalten die o. g. Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen. Die Mittel für die anteilige Erstattung der Qualifizierungskosten nach DJI-Curriculum (160 Stunden) wurden bereits im Haushalt 2020 - 2022 auf dem Sachkonto 533100 eingeplant.

5. Festlegung von verpflichtenden Fortbildungsstunden

Ausgangssituation

§ 21 Abs. 3 KiBiz regelt ab 01.08.2020 neu, dass zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege, Kindertagespflegepersonen verpflichtet sind, mindestens 5 Stunden pro Jahr an Fortbildungsangeboten zu absolvieren. Der Jugendhilfeträger kann in seiner Richtlinie/Satzung regeln, dass die Kindertagespflegepersonen sich in einem höheren Umfang regelmäßig fortbilden müssen. Seit 2011 ist in den städtischen Richtlinien die Absolvierung von 12 Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr vorgegeben. Demnach empfiehlt die Verwaltung die Beibehaltung der Absolvierung von 12 Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr analog der bisherigen Richtlinien.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel wurden bereits im Haushalt 2020 - 2022 auf dem Sachkonto 527401 eingeplant.

6. Neuregelung von Anstellungsverhältnissen in der Kindertagespflege

Ausgangssituation

Gemäß der Kommentierung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 06.05.2019 wird mit der Neuregelung des § 22 Abs. 6 KiBiz ermöglicht, dass Kindertagespflegepersonen eine Wahlmöglichkeit zwischen Selbstständigkeit und Anstellungsverhältnis haben.

Somit kann in Einzelfällen Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist,
- bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht,
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, welcher:

- die Qualifikationsanforderungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 (QHB-Abschluss) erfüllt.
- Zusätzlich muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt, welcher auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt, bestehen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

Somit wurde die Richtlinie um den Punkt 7: „Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen“ ergänzt. Im Qualitätskonzept erfolgte die Ergänzung durch Einführung des Kapitels 8: „Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis“.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen. Die Mittel sind im Produkt 06-01-02 mit eingestellt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Synopse Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- Textform: Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Stand 01.08.2020)
- Qualitätskonzept Kindertagespflege (Stand 01.08.2020)
- „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“